

### **3. Regeln für die Berufsausübung**

- a) Es dürfen keine direkten oder indirekten Heilversprechen über den Behandlungserfolg gemacht werden.
- b) Bei der Berufsausübung sind die dafür massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.
- c) Für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit empfiehlt der Verband zur Orientierung das entsprechende SVNH Merkblatt anzuwenden.
- d) Bei allgemeiner Werbung, welche in unseren Verbandspublikationen veröffentlicht wird, behält sich der Vorstand vor, diese zu prüfen.
- e) Das Logo des SVNH darf nur von den Verbandsorganen verwendet werden.
- f) Die Qualitätslabel dürfen bei bestandener Prüfung und einer gültigen Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

### **4. Honorar-Richtlinien**

- a) Bezahlt wird nie eine Heilung, sondern immer nur die aufgewendete Zeit.
- b) Für eine Konsultation sollte der Stundenansatz von CHF 180.00 nicht überschritten werden.
- c) Auf die Zahlungsfähigkeit der Klienten wird Rücksicht genommen.
- d) Sobald die Teuerung 10% übersteigt, werden die Honoraransätze durch Vorstandsbeschluss angeglichen. (Berechnungsbasis: 2018).

### **5. Klienten-Information**

Praktizierenden Aktivmitgliedern wird empfohlen, Unterlagen des SVNH in den Praxisräumen aufzulegen.

### **6. Auskunftserteilung**

Praktizierende Aktivmitglieder verpflichten sich, den befugten Verbandsorganen jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

### **7. Qualitätssicherung**

Praktizierende Aktivmitglieder verpflichten sich, jährlich 1 Person ein Mal kostenlos zu behandeln oder zu beraten, die im Auftrage des Vorstandes zu Kontrollzwecken erscheint.